



# **S a t z u n g**

**des Sportvereins**

**SV 90 Eisenach e.V.**

**Stand Februar 2014**

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Sportverein trägt den Namen

**"SV 90 Eisenach e. V."**

und hat seinen Sitz in 99817 Eisenach.

Der Verein tritt die Rechtsnachfolge der BSG des ehemaligen VEB NILES Elektronik Eisenach an.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit, insbesondere die Pflege und Ausübung des Sports und die Vorbereitung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Rechtsgrundlagen**

- (1) Der Sportverein ist eine rechtsfähige eingetragene Vereinigung und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden bzw. einer oder mehrere von ihm beauftragte Personen vertreten.
- (2) Er kann Mitglied anderer Organisationen sein, wenn es für die, Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.  
Der Sportverein ist Mitglied im Kreissportbund Eisenach e.V., im zuständigen Landesverband sowie der Sportverbände, deren Sportarten in ihm betrieben werden.  
Er übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Sektionen aus.
- (3) Der Verein regelt seine Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlagen hierfür sind:
  - die Satzung
  - die Geschäftsordnung
  - die Finanzordnung
  - u.a. einschlägige Ordnungen

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
  1. erwachsene Mitglieder:
    - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
    - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
    - c) Ehrenmitgliedern
  2. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- (2) Dem Sportverein kann jede natürliche Person gemäß § 2 der Satzung als Mitglied angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Antrag. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Sportverein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Vorstoßes gegen die Interessen des Sportvereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zur Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 1 Monat schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung ist zu begründen und erfolgt schriftlich. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Sportvereines. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- (8) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.  
Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
  - a) die Wahrnehmung ihrer sportlichen Interessen durch den Sportverein zu verlangen und die ihr zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen;
  - b) im Rahmen des Zwecks des Sportvereins an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
  
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
  - a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Sportvereins zu wahren;
  - b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.  
Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet;
  - c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
  
- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden
  - a) Verweis
  - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu 4 Wochen
  - c) Sperrung zur Teilnahme an Wettkämpfen bis zur Dauer von bis zu 1 Saison.
  
- (4) Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Betroffenen schriftlich zu übergeben bzw. mit Einschreibebrief zuzustellen.  
Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuß des Vereins anzurufen.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Sportvereins ist die Mitgliederversammlung.  
Die wichtigste Versammlung ist die Mitgliedervollversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes des Finanzverantwortlichen
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl des Finanzverantwortlichen
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge

- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4, Absatz 3
  - j) Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes nach § 4, Absatz 6
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 10
  - l) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im I. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 20 % der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zwischen den Tagen der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 3 und höchstens 6 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.  
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.
- (6) Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat
  - b) dem Vorstand
- (7) Anträge zur Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Sportvereins eingegangen sein.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.  
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

## **§ 8**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) den Stellv. Vorsitzenden
  - c) dem Finanzverantwortlichen
  - d) dem Sportwart
  - e) dem Jugendwart
  
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sektionen und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.  
Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden, sowie den Finanzverantwortlichen vertreten.  
Zwei Vorstandsmitglieder vertreten dabei jeweils gemeinsam.
  
- (3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
  
- (4) Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt.
  
- (5) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## **§ 10 Ehrenmitglied**

- (1) Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
  
- (2) Ehrenmitglieder heben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## **§ 11 Finanzverantwortlicher**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren den Finanzverantwortlichen. Über die Finanzarbeit und den Haushaltsplan wird durch den Finanzverantwortlichen zur jährlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft abgelegt. Der Finanzbericht ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

## **§ 12 Finanzierungsgrundsätze**

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Sportvereins sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Sportverein finanziert sich weiterhin durch:
  - Einnahmen, Spenden, Stiftungen;
  - Einnahmen durch Sportveranstaltungen und Dienstleistungen;
  - Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sportes
- (4) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (5) Der Sportverein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Sportverein. In allen andern Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein.
- (6) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a des EStG beschließen.

## **§ 13 Auflösung des Sportvereins**

- (1) Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Restvermögen des Sportvereins an den Kreissportbund Eisenach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes anderes Gremium, das aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen muß, verantwortlich.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 27.02.2014 von der Mitgliederversammlung des Sportvereins beschlossen worden.